

Gemeinde Moorenweis

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Wertstoffsammelstelle Steinbach“ - Entwurf

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorenweis hat am 10.02.2026 beschlossen, für eine Teilfläche des intensiv landwirtschaftlich genutzten Grundstücks Flur Nr. 667 der Gemarkung Steinbach, am nördlichen Ortsrand der Ortslage Steinbach nördlich der Adresse Steinbach 76, die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorenweis durchzuführen. Mit der Ausarbeitung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Arnold Consult AG in Kissing beauftragt.

Die Gemeinde Moorenweis plant die Ansiedlung einer kleinflächigen Wertstoffsammelstelle auf einer gemeindlichen Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 667, Gemarkung Steinbach, am nördlichen Ortsrand der Ortslage Steinbach. Für die geplante Wertstoffsammelstelle im Änderungsgebiet soll mit der 24. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorenweis eine „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Abfall“ (Wertstoffsammelstelle) dargestellt werden. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung dieses Wertstoffhofes durch eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorenweis im betreffenden Bereich im Norden von Steinbach zu schaffen. Dieses Änderungsverfahren wird im Regelverfahren mit Umweltbericht und zweistufigem Beteiligungsverfahren (frühzeitige Beteiligung, öffentliche Auslegung / erneute Beteiligung) durchgeführt.

Der vom Gemeinderat am 11.06.2026 gebilligte Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorenweis, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 11.06.2026, liegt im Rathaus der Gemeinde Moorenweis, Ammerseestraße 8, in 82272 Moorenweis, in der Zeit

vom 22. Juni 2026 bis einschließlich 24. Juli 2026

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter www.moorenweis.de/laufende-verfahren/ im Internet eingesehen werden. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorenweis zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorenweis schriftlich (bevorzugt elektronisch per E-Mail an bauamt@moorenweis.bayern.de) oder zur Niederschrift vorzubringen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Wertstoffsammelstelle Steinbach“ in der Gemeindeverwaltung Moorenweis eingesehen werden:

Schutzgut Wasser/Boden:

- Wasserwirtschaftsamt München, E-Mail vom 09.03.2026, mit Hinweisen zur Niederschlagswasserbeseitigung und zu Starkregen (Berücksichtigung genauere Angaben im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte).

Mehrere Schutzgüter:

- Landratsamt Fürstenfeldbruck, Schreiben vom 01.04.2026, mit Anmerkungen zu redaktionellen Anpassungen im Umweltbericht.

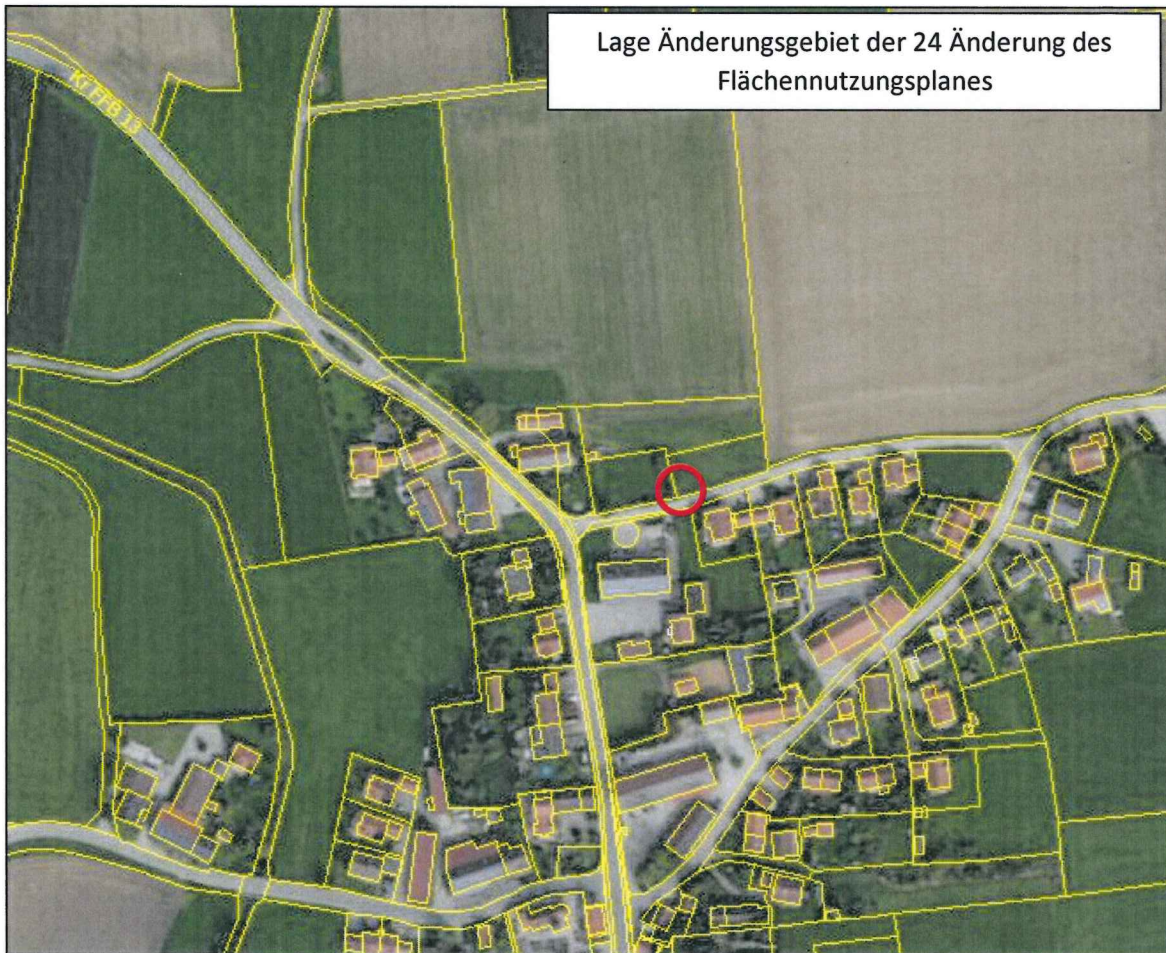
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Wertstoffsammelstelle Steinbach“ unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Übersichtslageplan Änderungsgebiet © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026 (ohne Maßstab)

Moorenweis, 17.06.26

Christoph Gasteiger
Erster Bürgermeister



ausgehängt am:
abgenommen am: